

benutzt werden; in diesem Falle gilt es nicht als Überholen, wenn die Fahrzeuge in einer Fahrspur schneller fahren als die Fahrzeuge in einer anderen Fahrspur.

(3) Außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen ist bei markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung in der rechten Fahrspur zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen. Das Überholen ist grundsätzlich nur links zulässig.

(4) Auf allen Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung darf die äußerste linke Fahrspur nur benutzt werden,

- a) zum rechtzeitigen Einordnen vor dem Linksabbiegen oder Wenden, zum Überholen oder Vorbeifahren,
- b) wenn ein ungehindertes Fahren in anderen Fahrspuren nicht möglich ist.

Führer von langsamfahrenden Fahrzeugen und Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t dürfen auf Straßen mit 3 und mehr markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung nur zum Zwecke des Linksabbiegens oder Wendens in der linken Fahrspur fahren.

(5) Das Überwechseln in eine andere Fahrspur ist nur zulässig, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird; es muß rechtzeitig vor Beginn des Spurwechsels angezeigt werden. Das kurzzeitige mehrfache Wechseln der Fahrspur, insbesondere das Hineinwechseln in die Sicherheitsabstände zwischen den Fahrzeugen, ist untersagt.

(6) Bei Verkehrshindernissen oder Verringerung der Zahl der Fahrspuren haben sich Fahrzeugführer wechselseitig das Einordnen zu ermöglichen.“

§4

Der § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t sowie Personenkraftwagen mit Anhängfahrzeugen dürfen auf Autobahnen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden.“

§5

(1) Der § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benutzer der Ausfahrten aus Grundstücken und Parkplätzen sowie von Feld-, Wald- und anderen Wegen haben den Benutzern der Straßen, auf die sie auffahren oder die sie kreuzen wollen, die Vorfahrt zu gewähren.“

(2) Der § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wer auf eine Hauptfahrbahn der Autobahn auffahren will, ist gegenüber allen Benutzern der Hauptfahrbahn wartepflichtig. An Autobahnabzweigen und -kreuzen wird die Wartepflicht durch Vorschriftszeichen (Anlage 2 Bild 227) bestimmt.“

§6

Der § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen sowie auf Autobahnen und Fahrbahnen, die nur in einer Richtung befahren werden, ist das Wenden oder Rückwärtsfahren nicht gestattet.“

§7

Im § 17 Abs. 6 wird gestrichen:
„außerhalb von Ortschaften“.

§8

Der § 25 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Fahrzeuge, die mit den Zeichen „Kinderbeförderung“ (Anlage 2 Bild 334) oder „Transport gefährlicher Güter“ (Anlage 2 Bild 341) gekennzeichnet sind, halten.“

§9

Der §42 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Deutsche Volkspolizei zu verständigen oder verständigen zu lassen, wenn

- durch den Unfall Personenschaden eingetreten ist,
- Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden sind,
- ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern (Anlage 2 Bild 341) am Unfall beteiligt ist und/oder
- der Verdacht besteht, daß ein am Unfall beteiligter Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig im Sinne des § 7 ist.“

§10

(1) Der § 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.“

(2) Der § 47 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann der Entzug der Fahrerlaubnis

- a) bei besonders groben Zuwiderhandlungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b bis zu 3 Jahren,
- b) in Fällen des Abs. 3 Buchst. a bis zu 5 Jahren und bei besonders verantwortungslosem Verhalten unbefristet

ausgesprochen werden. Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei können die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug soll 4 Wochen nicht überschreiten.“

(3) Der § 47 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.“

§11

Im § 49 Abs. 1 erhalten die Buchstaben a, b, e, g und h die folgende Fassung:

- „a) Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 47 Abs. 4 StVO oder § 23 Abs. 3 StVZO),
- b) Abnahme der theoretischen und/oder praktischen Grundprüfung sowie der Abschlußprüfung für den Erwerb der Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 3 Buchst. d StVZO),
- e) Kontrolle der Führerscheine, Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§§ 3 Abs. 5 und 10 Abs. 4 StVZO),
- g) Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen (§ 12 StVZO) sowie Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein,
- h) Wahrnehmung der Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter und Eintragung von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein (§11 StVZO).“